

A. ERLASS

§ 1. GESTÜTZT AUF § 44 UND 45 DES KANT. BAUG. VOM 3.12.78 ERLÄSST DIE EINWOHNERGEMEINDE DÄNIKEN FÜR DAS GEBIET DES GESTALTUNGSPLANES MEHRZWECKHALLE DIE NACHSTEHENDEN SONDERBAUVORSCHRIFTEN.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2. GELTUNGSBEREICH:

DER GESTALTUNGSPLAN MEHRZWECKHALLE UMFASST DIE PARZELLEN NR. 326, 393, 1275 UND TEILE VON NR. 436, 437.

DER PERIMETER GEHT AUS DEM GESTALTUNGSPLAN HERVOR.

§ 3. VERHÄLTNIS ZUM BESTEHENDEN RECHT:

SOWEIT DIE SONDERBAUVORSCHRIFTEN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN VORSEHEN, GELTEN DIE EINSCHLÄGIGEN KANTONALEN UND KOMMUNALEN BAUVORSCHRIFTEN.

§ 4. VERBINDLICHKEIT DER VORSCHRIFTEN:

DER GESTALTUNGSPLAN UND DIE DAZUGEHÖRENDE SONDERBAUVORSCHRIFTEN ENTHALTEN FÜR DIE FOLGENDEN BEREICHE VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN:

- ART DER NUTZUNG
- FESTLEGUNG DER BAUFELDER
- FESTLEGUNG DER GESCHOSSZAHLEN ODER GEBÄUDEHÖHEN
- ERSCHLIESSUNGSSYSTEM FÜR FAHRVERKEHR
RUHENDEN VERKEHR
FUSSGÄNGER

C. ART UND MASS DER NUTZUNG

§ 5. ART DER NUTZUNG:

INNERHALB DES GESTALTUNGSPLAN-PERIMETERS SIND NUR ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAUTEN ZULÄSSIG (WIE Z.B. SCHUL- UND SPORTBAUTEN, ALTERSHEIME UND ALTERSWOHNUNGEN).

§ 6. MASS DER NUTZUNG:

DAS GEBIET IST GEMÄSS DEM BAUREGLEMENT § 27, MAX MIT EINER AZ VON 0,75 (INKL. BONUS) ÜBERBAUBAR. MIT DEN JEWEILIGEN BAUGESUCHEN IST EIN AUSNÜTZUNGSKATASTER ÜBER DIE GESAMTE KONSUMIERTE BZW. NOCH AUSSTEHENDE BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE AUSZUWEISEN.

D. SITUIERUNG DER GEBÄUDE

§ 7. GEBÄUDE SIND NUR INNERHALB DER BAUFELDER UND UNTER EINHALTUNG DER ZWINGENDEN BAUPOLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN ZULÄSSIG.

§ 8. 1-GESCHOSSIGE AN- UND NEBENBAUTEN GEMÄSS § 23 KBR KÖNNEN UNTER EINHALTUNG DER ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN IM GANZEN PERIMETERBEREICH GEBAUT WERDEN.

§ 9. DER IM GESTALTUNGSPLAN ANGEGEBENE ÜBERBAUUNGSVORSCHLAG FÜR DIE MEHRZWECKHALLE SOWIE DIE SITUIERUNG DER GEBÄUDE INNERHALB DER BAUFELDER FÜR ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICHEM ZWECK DIENENDE BAUTEN WERDEN MIT DEM JEWEILIGEN BAUGESUCH GENAU DEFINIERT.

E. GRUNDWASSERSCHUTZZONE

§ 10. FÜR DIE NUTZUNG VON BEREICHEN DIE IN DER GRUNDWASSER-SCHUTZZONE IM KÜRZEFELD LIEGEN, SIND DIE VORSCHRIFTEN DES SCHUTZZONENREGLEMENTES DER EINWOHNERGEMEINDE DÄNIKEN VOM 21. FEBRUAR 1977 EINZUHALTEN.

F. ERSCHLIESSUNGSSYSTEME

§ 11. RUHENDER VERKEHR:

DER PARKPLATZ DER MEHRZWECKHALLE IST AUF DER WESTSEITE GEGEN DAS BEST. WOHNHAUS MIT EINEM IMMISSIONSSCHUTZ AUS HOLZ ODER BETON, 2.00 M HOCH, ZU VERSEHEN.

§ 12. FUSSGÄNGER:

FÜR DIE MEHRZWECKHALLE UND DIE SPÄTEREN SCHULBAUTEN IST EINE NEUE FUSSGÄNGERVERBINDUNG VON DER KÜRZESTRASSE GEMÄSS GESTALTUNGSPLAN ZU ERSTELLEN. DIESE IST MIT EINEM GRÜNSTREIFEN VON DER ERSCHLIESSUNGSTRASSE ZU TRENNEN.

EBENSO WIRD EIN NEUER FUSSGÄNGERWEG VON DEN BESTEHENDEN SCHULHÄUSERN ZUR MEHRZWECKHALLE UND DEN ZUKÜNFTIGEN SCHULBAUTEN GEFÜHRT. DIE LAGE VON DIESEM FUSSWEG WIRD DURCH DIE TOPOGRAPHIE BESTIMMT. SIE WIRD ERST MIT DEM BAUGESUCH DEFINITIV FESTGELEGT.

G. GESTALTUNG DER BAUTEN

§ 13. DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL IST WIE FOLGT FESTGELEGT: MAX. GEB. HÖHE

- | | | | |
|---|---|--------------|---------|
| A) BAUFELD FÜR MEHRZWECKHALLE | : | 3-GESCHOSSIG | 10.50 M |
| B) BAUFELDER FÜR SPÄTERE ÖFFENTLICHE UND ÖFFENTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAUTEN | : | 2-GESCHOSSIG | 7.50 M |
| | : | 4-GESCHOSSIG | 13.50 M |

§ 14. DIE NEUEN BAUTEN HABEN SICH IN DER ARCHITEKTUR UND DER FARBE IN DIE UMGEBUNG EINZUORDNEN.

H. AUSNAHMEN

§ 15. GERINGFÜGIGE AUSNAHMEN VON EINZELNEN DIESER SONDERBAUVORSCHRIFTEN KÖNNEN VON DER BAUKOMMISSION BEWILLIGT WERDEN, SOFERN KEINE ÖFFENTLICHEN UND SCHÜTZENSWERTE PRIVATE INTERESSEN VERLETZT WERDEN.